

FAQ Importeur

Als Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer gilt auch derjenige, der

- ◆ mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt und
- ◆ die Verpackung typischerweise nach Gebrauch als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder diesen vergleichbare Anfallstellen anfallen, § 3 Absatz 14 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG).

Dieser Importeur muss sich registrieren und die Systembeteiligung für die Verpackungen vornehmen.

Als einführender (Importeur) gilt grundsätzlich, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Das bedeutet, dass er beispielsweise für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang sowie ggf. Einfuhrverzollung von Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten verantwortlich ist. Dies hängt vom Einzelfall bzw. den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Käufer ab.

Anhaltspunkte können beispielsweise die Incoterms-Handelsklauseln liefern, sofern sie vereinbart sind: Beim Verkauf im Ausland ab Werk, EXW – EX Works, trägt der Käufer die rechtliche Verantwortung. Bei vereinbarter Lieferung nach Deutschland durch den Verkäufer an einen benannten Ort, DAP – Delivered At Place, trägt dieser die rechtliche Verantwortung. Ein beauftragter externer Spediteur/Frachtführer gilt nicht als Einführender, sondern sein Auftraggeber.

Auf den Zeitpunkt des vereinbarten Eigentumsübergangs kommt es dagegen nicht maßgeblich an. Schon vor Inkrafttreten des VerpackG war der Einführende für die Systembeteiligung verantwortlich.

Wichtig ist, dass eine Klärung für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung vorgenommen wurde (**Systembeteiligungspflicht**). Gleichermaßen muss der Verpflichtete die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister vorgenommen haben (**Registrierungspflicht**). Auch muss er die Markennamen der Produkte angeben (**Angabe von Markennamen**).

Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des VerpackG erfüllt werden, ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem Vertriebsverbot.

Als Importeur gilt auch ein Online-Shop mit Sitz im Ausland (**Versandhandel**), wenn die Waren direkt an private Endverbraucher oder diesen vergleichbaren Anfallstellen in Deutschland geliefert werden. Dies gilt sowohl für die Versandverpackung inkl. Füllmaterial als auch für die Verpackung der Produkte selbst.